

Satzung

des Marktes Kaufering über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder

- Stellplatzsatzung - (StellS) vom 20.01.2021

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Kaufering folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erstellung, Bereithaltung und Ausgestaltung sowie für die Anzahl der erforderlichen Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder im gesamten Gemarkungsgebiet, soweit nicht durch rechtsverbindliche Bebauungspläne ausdrücklich abweichende Festsetzungen getroffen werden. Die Satzung gilt nicht für öffentliche Stellplätze und öffentliche Straßen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (nachfolgend Stellplätze genannt) in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.

(2) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst herzustellen und auf Dauer zur Verfügung zu halten. Die Herstellung ist auch auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe zulässig, wenn dessen Benutzung auf Dauer für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde und des Marktes Kaufering rechtlich gesichert ist.

(3) Die Stellplätze können als offene Stellplätze oder als Stellplätze in Garagen, Carports oder Tiefgaragen hergestellt werden.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der Richtzahlenliste der Anlage 1 dieser Satzung zu ermitteln.
- (2) Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in der Richtzahlenliste (Anlage 1) nicht erfasst sind, richtet sich die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 30. November 1993 (GVBl 1993, 910) bzw. in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sind in dieser Rechtsverordnung entsprechende Vorhaben nicht erfasst, so ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Die jeweilige Anzahl der Stellplätze ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- (4) Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Richtzahlen (bezogen auf die verschiedenen Nutzungsabschnitte) getrennt zu ermitteln und die jeweiligen Zahlen zu addieren. Die Gesamtanzahl der erforderlichen Stellplätze ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- (5) Die Anzahl der nach vorstehenden Absätzen erforderlichen Stellplätze kann ausnahmsweise erhöht oder verringert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht (z.B. wechselseitige Nutzung).
- (6) Der Vorplatz vor Garagen/Carports (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen/Carports und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§ 5

Lage, Größe und Gestaltung der Stellplätze und deren Zufahrten

(1) Hinsichtlich der Bemessung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Garagen/Carports) gelten die Vorschriften der GaStellV des Freistaat Bayerns in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Oberirdische, offene Stellplätze müssen mindestens 2,60 m breit und 6,00 m lang sein, wenn die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt.

Oberirdische offene Stellplätze deren Zufahrt nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt, müssen mindestens 2,60 m breit und 5,00 m lang sein.

Davon abweichend müssen barrierefreie offene Stellplätze im Sinne des § 7 der Stellplatzsatzung mindestens 3,50 m breit sein.

Oberirdische, offene Stellplätze sind grundsätzlich in versickerungsfähiger Ausführung herzustellen (z.B. aus Mineralbeton, Schotterrasen, Rasensteinen, als Drainpflaster oder als Pflaster aus Naturstein oder Betonstein mit Drain- oder Rasenfugen). Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn betriebliche Gründe dies erfordern und keine Bedenken hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bestehen.

(3) Bei Stellplatzanlagen für Kraftfahrzeuge ist für je vier Stellplätze ein begrünter oder mit Schotterrasen hergestellter Streifen in einer Breite von mindestens 1 m mit mindestens einem standortgerechten, heimischen Laubbaum vorzusehen. Als Stellplatzanlage werden Anhäufungen von mehr als 4 Stellplätzen bezeichnet. Die Zahl der zu pflanzenden Bäume ist durch Rundung auf die nächste ganze Zahl festzusetzen. Bei Stellplatzanlagen mit mehreren Fahrgassen sind die einzelnen Einstellhöfe durch mind. 1,50 m breite begrünte oder mit Schotterrasen hergestellte Streifen voneinander zu trennen.

(4) Werden Stellplätze für Kraftfahrzeuge als Garagen/Carports ausgeführt, ist vor diesen grundsätzlich ein Stauraum von mindestens 3,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, einzuhalten. Abweichungen hiervon können auf Antrag gestattet werden, wenn keine Bedenken hinsichtlich des Orts- und Straßenbildes, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Sicherheit von Fußgängern bestehen.

(5) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 4 sind Garagen/Carports, die parallel zur gemeinsamen Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden, mindestens 1 m abzurücken. Die dabei entstehende Fläche ist zu begrünen und ggf. mit heimischen Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu bepflanzen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung zählen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören auch die Bestandteile der Straße, wie z.B. Geh- und Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(6) Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu Stellplatzanlagen bzw. Garagenanlagen dürfen eine Breite von 6,0 m nicht überschreiten. Pro Baugrundstück sind grundsätzlich nur zwei Zufahrten zulässig. Der Anschluss der Zufahrten zu den Garagen, bzw. Stellplätzen an die öffentliche Verkehrsfläche ist vom Eigentümer, bzw. Nutzer der Garagen/Stellplätze auf eigene Kosten herzustellen. Diese Maßnahme ist mit dem Markt Kaufering vor der Ausführung abzustimmen

(7) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,50 m² pro Fahrrad inkl. Bewegungsfläche betragen. Die Fahrradstellplätze sollen mit einem Fahrradparksystem ausgestattet werden. Die Fläche von 1,50 m² kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird. Der Aufstellungsort der Fahrradabstellplätze ist in Nähe zum Hauseingang oder Treppenhaus, bzw. Aufzug anzuordnen und muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Fahrradstellplätze für die Nutzung „Verkaufsstätten“ gemäß der in der Anlage 1 unter Punkt 3.2 der Richtzahlenliste genannten Verkaufsstätten sollen über einen Wetterschutz verfügen.

(8) Sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen an Stellplätze sind zu beachten.

§ 6 Besucherstellplätze

(1) Besucherstellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur oberirdisch in Form von Stellplätzen oder offenen Carports zulässig. Sie dürfen weder in Form von Garagen, Mehrfachparkern o.ä. nachgewiesen werden, noch darf ihre Benutzung in irgendeiner Form (z.B. durch Absperrungen) behindert werden.

§ 7 Barrierefreie Stellplätze

(1) Für barrierefreie Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO muss mindestens ein Stellplatz nach den Anforderungen der jeweils technisch gültigen Bestimmungen und gem. § 5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung auf dem Grundstück barrierefrei ausgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnung) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 8 Stellplatzablösung

Eine Ablösung von zu errichtenden bzw. nachzuweisenden Stellplätzen ist nicht möglich.

§ 9 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können durch Beschluss des Marktgemeinderates/Bauausschuss zugelassen werden (Art. 63 Abs. 3 BayBO). Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000,00 € kann belegt werden (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO), wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze nach § 2 dieser Satzung nicht in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 herstellt oder auf Dauer bereit hält,
2. erforderliche Stellplätze nicht entsprechend den Anforderungen des § 5 dieser Satzung herstellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2015 (Fassung vom 08.07.2015) außer Kraft

Kaufering, 25.01.2021
Markt ~~Kaufert~~

Thomas Salzberger
1. Bürgermeister

Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze	zusätzlich in Vomhundertsätzen für Besucher	Zahl der Fahrrad-Stellplätze
1.	Wohngebäude			
1.1	Freistehende Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser in Form einer Doppelhaushälfte oder eines Reihenhausanteils (Mittel- bzw. Eckhaus)			
1.1.1	darin Wohnungen bis 60 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung	-	
1.1.2	darin Wohnungen über 60 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung	-	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen		ab 4 Wohnungen	ab 3 Wohnungen
1.2.1	darin Wohnungen bis 60 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung	10	2 Stellplätze pro Wohnung
1.2.2	darin Wohnungen über 60 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung	10	2 Stellplätze pro Wohnung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher	Zahl der Fahrrad-Stellplätze
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	20	
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	-	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 2 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10	1 Stellplatz je 2 Betten
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10	1 Stellplatz je 2 Betten
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20	1 Stellplatz je 2 Betten
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50	-
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	-
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	-
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10	1 Stellplatz je Bett

2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF ¹⁾	20	1 Stellplatz je 120 m ² NF ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 90 m ² NF ¹⁾
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplätze je 40 m ² NF(V) ²⁾ , mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 Stellplatz je 75 m ² NF(V) ²⁾
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² NF(V) ²⁾	75	1 Stellplatz je 100 m ² NF(V) ²⁾
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		-	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze

5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche + 1 Stellplatz je 30 Besucher
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-	1 Stellplatz je 100 m ² Sportfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 100 m ² Sportfläche + 1 Stellplatz je 30 Besucher
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-	1 Stellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen + 1 Stellplatz je 30 Besucher
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	1 Stellplatz je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je Spielfeld + 1 Stellplatz je 30 Besucher
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-	1 Stellplatz je Court
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-	6 Stellplätze je Minigolfanlage

5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-	1 Stellplatz je Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-	1 Stellplatz je 5 Boote
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-	1 Stellplatz je 20 m ² Sportfläche
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Netto-Gastraumfläche	75	1 Stellplatz je 10 m ² Netto-Gastraumfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	90	1 Stellplatz je 20 m ² NF ¹⁾
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75	1 Stellplatz je 30 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2+
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75	1 Stellplatz je 10 Betten
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60	1 Stellplatz je 20 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60	1 Stellplatz je 20 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25	1 Stellplatz je 20 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾

8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-	10 Stellplätze je Klasse
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10	10 Stellplätze je Klasse
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-	5 Stellplätze je Klasse
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-	1 Stellplatz je 5 Studierende
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mind. 2 Stellplätze	-	2 Stellplätze je Gruppe
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 Stellplatz je 5 Besucher
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-	1 Stellplatz je 10 Auszubildende

9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10	1 Stellplatz je 300 m ² NF ¹⁾
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-	
9.2.1	Lagerräume, -plätze			1 Stellplatz je 1.000 m ² Fläche
9.2.2	Ausstellungs-, Verkaufsplätze			1 Stellplatz je 300 m ² Fläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	0,2 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-	1 Stellplatz je 100 m ² NF(V) ²⁾
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ³⁾	-	-
9.6	Fahrschulen	1 Stellplatz je 20 m ² NF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze		10 Stellplätze je Schulungsraum
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-	1 Stellplatz je 4 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10

Fußnoten

¹⁾ NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

²⁾ NF(V) = Verkaufsnutzfläche

³⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.